

2. Ist Art. 450c Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, hinzugefügt durch Art. 1 Nr. 53 der Verordnung (EG) Nr. 2787/2000 der Kommission vom 15. Dezember 2000, dahin auszulegen, dass ein Bürge, der, nachdem er innerhalb von drei Jahren nach Annahme der Versandanmeldung eine Mitteilung im Sinne von Art. 450c Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 2454/93 erhalten hat, eine Mitteilung erhält, in der andere als die später von ihm eingeforderten Beträge genannt sind, von seinen Verpflichtungen befreit ist?

(¹) ABl. L 253, S. 1.

(²) Verordnung (EG) Nr. 2787/2000 der Kommission vom 15. Dezember 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 330, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden (Niederlande), eingereicht am 7. April 2011 — Maurice Robert Josse Marie Ghislain Lippens u. a./Hendrikus Cornelis Kortekaas u. a., andere Beteiligte: Ageas N.V., vormals Fortis N.V.

(Rechtssache C-170/11)

(2011/C 179/22)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Niederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Maurice Robert Josse Marie Ghislain Lippens,
Gilbert Georges Henri Mittler,
Jean Paul Francois Caroline Votron

Kassationsbeschwerdegegner: Hendrikus Cornelis Kortekaas,
Kortekaas Entertainment Marketing B.V.
Kortekaas Pensioen B.V.
Dirk Robbard De Kat,
Johannes Hendrikus Visch,
Euphemia Joanna Bökkerink,
Gesellschaft antillischen Rechts
Laminco GLD N-A

Andere Beteiligte: Ageas N.V., vormals Fortis N.V.

Vorlagefrage

Ist die EG Beweisverordnung (¹), insbesondere ihr Art. 1 Abs. 1, dahin auszulegen, dass ein Gericht, das einen in einem anderen

Mitgliedstaat wohnhaften Zeugen vernehmen will, für diese Form der Beweiserhebung stets von den durch die EG Beweisverordnung geschaffenen Verfahren Gebrauch machen muss, oder ist es befugt, von den in seinem eigenen nationalen Prozessrecht vorgesehenen Verfahren wie der Vorladung des Zeugen vor dieses Gericht Gebrauch zu machen?

(¹) Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. L 174, S. 1).

Klage, eingereicht am 14. April 2011 — Europäische Kommission/Republik Malta

(Rechtssache C-178/11)

(2011/C 179/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Alcover San Pedro und K. Mifsud-Bonnici)

Beklagte: Republik Malta

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass Malta dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 7 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2002/49/EG (¹) verstoßen hat, dass es unterlassen hat, strategische Lärmkarten für die von ihm in seiner Mitteilung nach Art. 7 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 2002/49/EG aufgeführten Hauptverkehrsstraßen und Ballungsräume zu erstellen, diese der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und an sie zu verteilen und die Informationen aus diesen strategischen Lärmkarten der Kommission zu übermitteln;

— der Republik Malta die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach der Mitteilung, die Malta 2006 gemäß Art. 7 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie vorgelegt habe, fielen ein Ballungsraum und 43 Hauptverkehrsstraßen im Hoheitsgebiet von Malta in den Anwendungsbereich der Richtlinie. Daher hätten strategische Lärmkarten für dieses Ballungsgebiet und für die betreffenden Hauptverkehrsstraßen bis 30. Juni 2007 erstellt werden, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und an sie verteilt werden müssen. Daneben hätten Informationen aus diesen strategischen Lärmkarten und Zusammenfassungen der örtlichen Aktionspläne der Kommission bis 30. Dezember 2007 übersandt werden müssen.